

die Diebstähle unmittelbar Ausführenden die Bezahlung und damit den Vorteil aus der Straftat zusicherte. Dem Angeklagten L. war nicht nur bekannt, daß es sich bei den durch H. an ihn gelieferten Fleischmengen um Diebesgut handelte, sondern er wußte auch, daß dieser Verurteilte nicht als Alleintäter handelte, sondern weitere Personen an der Tatausführung beteiligt sind, ohne allerdings deren Namen und die weiteren Einzelheiten der Tatbeteiligung dieses Personenkreises zu kennen. Diese Nichtkenntnis ist aber für die strafrechtliche Relevanz seines Tatbeitrags nicht bedeutungsvoll. Der Angeklagte L. kannte nicht nur die wesentlichen Fakten der die schwere Schädigung sozialistischen Eigentums verursachenden Gruppe, sondern war selbst durch die o. g. Beteiligung in diese Gruppe integriert.

Die rechtliche Beurteilung der Handlungen des Angeklagten L. als mehrfaches Verbrechen der Hehlerei trifft nicht den Kern seines Tatbeitrages. Er kaufte nicht nur nach Begehung von Straftaten Diebesgut seines Vorteils wegen auf, sondern sein strafrechtlich bedeutsames Verhalten beginnt bereits vor Ausführung der gruppenweisen Begehung der Diebstahlhandlungen durch die übrigen Beteiligten, indem er die Abnahme des Diebesgutes und damit der Gruppe den Vermögensvorteil aus der Straftat zusicherte. Wie das Bezirksgericht richtig festgestellt hat, wäre es ohne diese Abnahmezusicherung nicht zur Tatausführung gekommen. Der Angeklagte L. ist daher selbst als Teilnehmer einer Gruppe, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit und zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum zusammengeschlossen hatte und eine schwere Schädigung der ökonomischen Grundlage der sozialistischen Gesellschaft in der DDR verursachte, gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB zu bestrafen. Diese rechtliche Beurteilung betrifft alle Handlungen, bei denen der Angeklagte L. von vornherein als Abnehmer des Diebesgutes bestimmt war.

Nach dem bisherigen Beweisergebnis haben K. und G. an den Straftaten teilgenommen. Ihr von vornherein in der Gruppe vorgesehener strafrechtlich relevanter Tatbeitrag bestand darin, das durch den Angeklagten

H. in das Lager des Kombinats angelieferte und dadurch in den Mitbesitz der Angeklagten gelangte Fleisch entgegen ihren durch Arbeitsvertrag übernommenen Pflichten nicht vollständig, sondern nur zum Teil vom Lkw abgeladen und damit die Voraussetzungen geschaffen zu haben, daß es dem Angeklagten L. rechtswidrig zugeeignet werden konnte. Damit waren die Angeklagten Beteiligte einer kriminellen Gruppe i. S. von § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB, die sich unter Ausnutzung ihrer berufsbedingten Möglichkeiten als Mitarbeiter des Fleischkombinats mit L. zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum verbunden hatten.

Entgegen der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts sind im vorliegenden Falle keine Voraussetzungen für die Anwendung von § 162 Abs. 2 StGB gegeben. Von den Angeklagten hing es letztlich mit ab, welche Menge Fleisch auf dem Lkw verblieb und damit zum Angeklagten L. gelangte. Insoweit ist ihr Handeln nicht weniger gefährlich als das der anderen Beteiligten, soweit sich deren Beitrag nicht durch aktive organisierende Tätigkeit bei der Vorbereitung und Ausführung der Straftaten und durch eine zahlenmäßig größere Beteiligung an den Einzelhandlungen unterscheidet und deshalb im Rahmen des gesetzlichen Tatbestandes härtere strafrechtliche Sanktionen erfordert.

Das Bezirksgericht hat außerdem übersehen, daß bei einer Schädigung sozialistischen Eigentums im Umfang von 18 422,63 M, die von K. und G. in voller Höhe mit herbeigeführt wurde, auch die in § 162 Abs. 1 Ziff. 1

StGB enthaltene Alternative „schwere Schädigung sozialistischen Eigentums“ erfüllt ist. Für diese ist in § 162 StGB selbst keine Möglichkeit vorgesehen, von dem im Gesetz vorgesehenen Strafrahmen abzuweichen. Es liegen auch aus den bereits zu § 162 Abs. 2 StGB angeführten Gründen die Voraussetzungen einer außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 StGB) nicht vor.

Die Angeklagten K. und G. hätten daher wegen Verbrechens des mehrfachen Diebstahls sozialistischen Eigentums nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB verurteilt werden müssen.

Die rechtliche Beurteilung der Handlungen des Angeklagten B. durch das Bezirksgericht als verbrecherischer Diebstahl gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB ist, soweit es seine bereits festgestellte Tatbeteiligung betrifft, unabhängig von den zur Sachaufklärung gegebenen Hinweisen und den damit im Zusammenhang stehenden möglichen Änderungen bereits nach dem jetzigen Ergebnis der Beweislage nicht zu beanstanden. Die Berufungen sind jedoch insoweit begründet, als damit die Verurteilung der Angeklagten wegen Hehlerei gerügt wird. Die Gelder, welche die Angeklagten von L. erhielten, stammen nicht aus einer mit Strafe bedrohten Handlung. Sie wurden nicht unmittelbar aus der Straftat erlangt. Es liegt mithin straflose Ersatzhelerei vor. Die Angeklagten sind diesbezüglich gemäß § 244 StGB freizusprechen.

Soweit mit der Berufung des Angeklagten L. die Strafzumessung angegriffen wird, ist sie nur insoweit begründet, als es die Höhe der ausgesprochenen Geldstrafe betrifft. *(Es folgen Ausführungen zur Pflicht des Gerichts, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten aufzuklären und die Höhe der durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtung zu berücksichtigen.)*

Das Bezirksgericht hat im Urteil gegen den Angeklagten L. auch über den rechtzeitig geltend gemachten Schadenersatzanspruch zu entscheiden (§ 242 Abs. 5 StPO).

Das in § 285 StPO enthaltene Verbot der Straferhöhung steht dem Ausspruch der Wiedergutmachung des Schadens (§ 24 StGB) nicht entgegen, weil es sich nur darauf bezieht, daß bei Anfechtung eines Urteils zugunsten des Angeklagten auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden darf. Der Ausspruch der Wiedergutmachung des Schadens ist jedoch keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit i. S. von § 23 StGB. Sie dient der Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafverfahrens und richtet sich in ihrer gesetzlichen Anspruchsgrundlage nach den Bestimmungen des Zivil-, Arbeits- bzw. Agrarrechts.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten in der erneuten Hauptverhandlung darauf hinzuweisen, daß eine Bestrafung nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB erfolgen kann. Einer weiteren Sachaufklärung bedarf es diesbezüglich nicht, weil sich das Verhalten des Angeklagten bereits in der Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend darstellte. Vom Verbot der Straferhöhung wird die Veränderung des Schuldausspruchs nicht berührt, wie das Oberste Gericht bereits in früheren Entscheidungen ausgesprochen hat.

#### §§ 24 Abs. 1, 49 Abs. 2, 51 Abs. 2, 253 Abs. 2 StPO.

**1. Briefe oder sonstige schriftliche Gedankenäußerungen, deren Inhalt für die Aufklärung strafbarer Handlungen bzw. der Persönlichkeit des Täters von Bedeutung ist, sind Aufzeichnungen in der Form von Schriftstücken i. S. von § 49 Abs. 2 StPO; sie sind mit**